

A N F R A G E von Eva Torp (SP, Hedingen) und Hans Läubli (Grüne, Affoltern a. A.)
betreffend Golfplatz Baar - Hausen - Kappel

Im Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern, Nr. 100/164. Jahrgang vom Freitag, den 17. Dezember 2010, konnte entnommen werden, dass der Kanton Zürich seine Zustimmung gegeben hat, 37 ha Fruchtfolgeflächen (20 ha Gemeinde Hausen, 17 ha Gemeinde Kappel) für den Golfplatz Baar – Hausen - Kappel frei zu geben. In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie begründet der Regierungsrat die Freigabe der 37 ha Fruchtfolgeflächen (FFF) für den Golfplatz Baar - Hausen - Kappel?
2. Hat der Kanton Zürich genügend FFF, um 37 ha für einen Golfplatz freizugeben, und unter welche Nutzungseignungsklassen fallen diese 37 ha?
3. Laut Raumplanungsverordnung Art. 46 und Vollzugshilfe FFF (ARE, März 2006) soll der Kanton bei Vorhaben, welche die FFF um mehr als 3 ha vermindern, das ARE rechtzeitig, d.h. zum Zeitpunkt, in dem der Kanton von einem Vorhaben Kenntnis bekommt, umfassend informieren. Hat der Kanton Zürich das ARE informiert? Falls ja, wann?
4. Laut Vollzugshilfe FFF (ARE, März 2006) muss der Kanton den Nachweis erbringen, dass Alternativen ohne Beanspruchung von FFF geprüft wurden. Welche Alternativen wurden vom Kanton Zürich geprüft? Wo liegen sie und warum konnten sie nicht umgesetzt werden?
5. Laut Vollzugshilfe FFF (ARE, März 2006) muss der Kanton Möglichkeiten und Massnahmen zur flächengleichen Kompensation des Verlustes an FFF darlegen. Wie wird diese flächengleiche Kompensation im Kanton Zürich umgesetzt? Wenn ja, wo und welche Nutzungseignungsklassen sind enthalten?
6. Im Bundesgerichtsentscheid zum Golfplatz Bonstetten-Wettswil hielt das Gericht fest, dass Fruchtfolgeflächen gemäss Raumplanungsverordnung zwingend der Landwirtschaftszone zuzuordnen sind und nicht etwa einer Erholungszone Golf. Warum und mit welcher Begründung setzt sich der Kanton Zürich auch bei diesem Golfplatz über den Bundesgerichtsentscheid hinweg?